

XX

Reg.

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR)

Motion Fraktion GB/JA (Christine Michel, GB): Reglement zur Förderung und zum Umgang mit der Kunst im öffentlichen Raum; Abschreibung

Motion Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) (Urs Frieden, GB): Kunstprojekt Tram Bern West - stopp!; Abschreibung

Die Diskussion zum Thema Kunst im öffentlichen Raum, KiöR, hat in der Stadt Bern lange Tradition. Bereits Mitte der 80er Jahre wurde vom damaligen Kulturbeauftragten zusammen mit der Kunstkommission ein Grundsatzpapier zum Stellenwert von Kunst im öffentlichen Raum formuliert. Die Abkehr von der Sichtweise von Kunst im öffentlichen Raum als blossen künstlerischen Schmuck, war gesamtschweizerisch wegweisend. Kunst im öffentlichen Raum ist Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Gesellschaft; Kunst im öffentlichen Raum ist auch gezielte Fördermassnahme des lokalen künstlerischen Schaffens; so lautete die Definition im Berner Grundsatzpapier von 1986, das 1995 aktualisiert und angepasst wurde. Und weiter:

“Kunst im öffentlichen Raum ist...individuelle Orientierungshilfe für alle Beteiligten und Betroffenen, ein Beitrag, den Alltag zu humanisieren. Kunst im öffentlichen Raum ist zugleich eine Massnahme der Förderung zeitgenössischer bildender Kunst und Bestandteil der Kulturpolitik der Stadt.“

1. Ausgangslage

Bereits 1993 hat der Gemeinderat auf Antrag der damaligen Planungs- und Baudirektion die Praxis bestätigt, wonach für öffentliche Bauten und Anlagen 1 % der Bausumme (BKP 2) für Kunst im öffentlichen Raum in die Baukredite aufzunehmen sind und er hat festgelegt, dass zur Bearbeitung von KiöR-Projekten - ebenfalls gemäss der bereits damals bestehenden Praxis - die Zusammenarbeit zwischen Planungs- und Baudirektion, Präsidialdirektion, weiteren betroffenen Direktionen, Baufachorgan, Benutzerinnen und Benutzern sowie Planerinnen und Planern weiter gepflegt werden soll. Dieses Modell der Finanzierung - 1 % der Bausumme gemäss BKP 2 auf Bauten von Hoch- und Tiefbau - wurde vom Gemeinderat im Jahr 2003 nochmals explizit bestätigt.

Die meisten KiöR-Projekte finden im Bereich Hochbau statt und werden heute durch Stadtbauten Bern (StaBe) initiiert und durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen von StaBe, der Abteilung Kulturelles und der städtischen Kunstkommission funktioniert sehr gut; der Einbezug der Abteilung Kulturelles durch StaBe geschieht selbstverständlich und die gemeinsamen Diskussionen führen meistens zu rundum akzeptierten Resultaten.

Im Bereich Tiefbau ist die Zusammenarbeit notwendigerweise schwieriger, das liegt an der Sache selbst: Projekte mit KiöR Anteil im Bereich Tiefbau sind wesentlich seltener als im Be-

reich Hochbau, es handelt sich meist um sehr viel grössere Projektsummen und die öffentliche Resonanz ist wesentlich grösser.

2. Forderung nach einem Konzept

In den Jahren 2006 und 2007 führten zwei Grossprojekte aus dem Bereich Tiefbau zu politischen Diskussionen über den Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum. Zwei Kunstprojekte - eines im Zusammenhang mit dem Bahnhofplatz, das andere mit Tram Bern West - kamen aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Realisation. In der Folge gingen im Stadtrat im Sommer 2007 diverse parlamentarische Vorstösse ein und im April 2008 wurden zwei Motionen zum Thema erheblich erklärt: Die Dringliche Motion der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) (Urs Frieden, GB): Kunstprojekt Tram Bern west - stopp! (SRB 227 v. 24. April 2008) und die Motion Fraktion GB/JA! (Christine Michel, GB): Reglement zur Förderung und zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum (SRB 230 v. 24. April 2008). Neben konkreten Fragen zum Sachverhalt verlangten die beiden Motionen, das Verfahren und die Finanzierung zur Realisierung von Kunst im öffentlichen Raum sei zu regeln.

Im Juni 2008 legte der Gemeinderat dem Stadtrat ein Reglement über Kunst im öffentlichen Raum und die dafür eingerichtete Spezialfinanzierung vor und beantragte die Abschreibung der beiden Motionen. Am 10. November 2008 behandelte die zuständige stadträtliche Kommission das Geschäft und stellte dabei im Reglement gewisse Ungereimtheiten fest. Unklar blieben insbesondere der Stellenwert des „Masterplans“, die Entscheidkompetenz über die einzelnen Projekte und der Einbezug von Kulturschaffenden bei der Planung und beim Entscheid über einzelne Projekte. Der Stadtpräsident zog danach das Geschäft zurück.

3. Überarbeitung des Reglements

Die Präsidialdirektion, Abteilung Kulturelles, hat darauf das Geschäft nochmals von Grund auf bearbeitet, hat bilaterale Gespräche mit den direkt beteiligten verwaltungsinternen Stellen und mit StaBe geführt und die überarbeiteten Vorschläge an zwei Besprechungen mit allen Beteiligten gefestigt.

Gegenüber dem ersten Entwurf noch stärker hervorgehoben ist der Charakter des Reglements: Es handelt sich um ein Reglement zur Spezialfinanzierung gemäss Artikel 150 Gemeindeordnung. Im Folgenden werden die einzelnen Artikel kommentiert:

a Allgemeine Bestimmungen

Es handelt sich um ein Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum - und nicht über die Kunst im öffentlichen Raum an sich. Das Reglement stützt sich ausschliesslich auf die Regelungen von Kanton und Gemeinde bezüglich Spezialfinanzierung ab.

In die Spezialfinanzierung sollen nur verwaltungsinterne Mittel fliessen. Nicht einbezogen in die Finanzierung ist StaBe. StaBe führt ihre Projekte selbst durch, in der Regel direkt verbunden mit dem entsprechenden Bauprojekt und heute schon in Absprache und Zusammenarbeit mit der Präsidialdirektion, Abteilung Kulturelles. Zudem ist StaBe eine eigenständige Organisation; die mit Verwaltungsstellen gemeinsame Verwendung von Geldern könnte zu eigentumsrechtlichen Problemen sowie Problemen mit Mehrwertsteuer und Aktivierbarkeit führen.

Die Verantwortung für die Abläufe bei der Entstehung von Kunst im öffentlichen Raum soll einer Kommission übertragen werden.

b Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung wird geöfnet aus einem Prozent der wertvermehrenden Bau-
summe (BKP2) neu gesprochener Baukredite für öffentliche Bauten und Anlagen im Be-
reich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün. Davon ausgenommen sind Baukredite, die aus
gebührenfinanzierten Sonderrechnungen finanziert werden (Stadtentwässerung, Abfall-
entsorgung): verursachergerechte Gebühren dürfen und sollen nicht für KiöR-Projekte
verwendet werden. In Spezialfällen kann der Fonds für Boden und Wohnbaupolitik ein-
bezogen werden, sofern er öffentliche Gebäude und Anlagen baut, wie dies aktuell bei
der Gestaltung Wankdorf der Fall ist. Die Kredite für Kunst im öffentlichen Raum sollen
bei maximal Fr. 500 000.00 pro Projekt beschränkt sein. Ebenfalls in die Spezialfinan-
zierung eingebracht werden die gesprochenen aber nicht genutzten Gelder für Kunst im
öffentlichen Raum aus dem Bahnhofplatzprojekt (Fr. 175 000.00) und dem Projekt Tram
Bern West (Fr. 119 000.00).

Überschlägt man die relevanten Projekte aus den Bereichen Tiefbau und Stadtgrün der
letzten Jahre, ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Zufluss von Fr. 120 000.00 in
die Spezialfinanzierung zu rechnen.

Mit dem Geld der Spezialfinanzierung soll Kunst im öffentlichen Raum geplant und reali-
siert werden, und zwar unabhängig von den Projekten, die die Spezialfinanzierung
gespiesen haben. Die Verantwortung für das Verfahren und der Entscheid über die ein-
zelnen Projekte werden einer Kommission übertragen. Der Gemeinderat kann diese De-
legation der Finanzkompetenz jederzeit zurücknehmen oder in Einzelfällen einschrän-
ken.

Die Federführung für das Verfahren und die Verwaltung der Spezialfinanzierung wird der
Abteilung Kulturelles übertragen

c Kommission und Verfahren

Die KiöR-Kommission besteht mehrheitlich aus verwaltungsinternen bzw. -nahen Fach-
personen (Tiefbauamt, Stadtplanungsamt, Stadtgärtnerei, Denkmalpflege, Abteilung Kul-
turelles sowie Stadtbauten Bern). Die drei externen Fachpersonen sollen aus den Berei-
chen Kunstgeschichte, Architektur oder Städtebau kommen, eine der drei externen
Fachpersonen soll selbst Kunstschaffende bzw. Kunstschaffender sein.

Die KiöR-Kommission macht eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Kunstwerke im
öffentlichen Raum und klärt gleichzeitig deren Eigentum, Unterhalt und allenfalls Entfer-
nung. Sie ist auch zuständig für die Erstellung einer Übersicht aller laufenden und ge-
planten Projekte von Kunst im öffentlichen Raum. Diese rollende Vierjahresplanung
bringt sie jährlich dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Für die Projektierung, Ausschreibung und Beurteilung der einzelnen Projekte von Kunst
im öffentlichen Raum ist hingegen nicht die KiöR-Kommission, sondern sind die von ihr
eingesetzten Auswahlgruppen zuständig. Diese sind mehrheitlich aus verwaltungsexter-
nen Fachpersonen zusammengesetzt, Kunst, Architektur, Planung etc., ebenso sind die
direkt betroffenen Kreise oder die künftigen Nutzerinnen und Nutzer einzubeziehen. Die
Auswahlgruppen definieren das Verfahren im Einzelfall, den Zeitplan sowie die Rah-
menbedingen und lassen das Vorgehen von der KiöR-Kommission genehmigen. Diese
ist es auch, die über das Projekt abschliessend entscheidet und es nach Realisierung
zusammen mit der Bauherrschaft abnimmt.

Die KiöR-Kommission sorgt dafür, dass bei jedem einzelnen Kunstwerk Themen wie Un-
terhalt, Eigentum und Entfernung geregelt sind; wobei die Zuständigkeit für den Un-
terhalt gegenüber heute keine Änderung erfahren wird.

Die Kommission wird eine Bestandesaufnahme der Kunstwerke im öffentlichen Raum sowie eine Vierjahresplanung erstellen. Diese soll Auskunft geben über die geplanten Bauprojekte im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, die grösseren Projekte von Stadtbauten Bern sowie mögliche Interventionsorte für Kunst im öffentlichen Raum. Diese Übersicht und Planung wird jährlich dem Gemeinderat vorgelegt, der sie seinerseits dem Stadtrat zur Kenntnis bringt.

d) **Richtlinien**

Für den genauen Beschrieb der eigenen Aufgaben und die Aufgaben der Auswahlgruppen formuliert die KiöR-Kommission Richtlinien, die sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegt. Darin sollen auch jene Kosten festgehalten werden, die über die Spezialfinanzierung bezahlt werden, weil sie direkt mit der Planung, Jurierung und Umsetzung des einzelnen Projekts zusammenhängen. Nicht zu Lasten der Spezialfinanzierung gehen die Kosten für den Unterhalt der Kunstwerke und deren Entfernung. Der Unterhalt und allenfalls die Entfernung müssen weiterhin von den zuständigen Stellen getätigt und finanziert werden, wie dies generell bei städtischen öffentlichen Gebäuden der Fall ist.

4. Vernehmlassung

Das hier vorliegende Reglement wurde in eine externe Vernehmlassung gegeben. Die Bemerkungen der Präsidentenkonferenz Bernischer Bauplanungsfachverbände, PKBB, des Fachverbands visarte sowie der städtischen Parteien, wurden bei der Zusammensetzung der KiöR-Kommission und der Berichterstattung über die Vierjahresplanung an den Stadtrat im Vortrag aufgenommen. Die Beschränkung der maximalen Einlage pro Projekt bei Fr. 500 000.00 wurde in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert, so dass die erste Fassung beibehalten wurde.

Antrag

1. Der Stadtrat erlässt das Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion Fraktion GB/JA! (Christine Michel, GB): Reglement zur Förderung und zum Umgang mit der Kunst im öffentlichen Raum, sowie die Motion Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) (Urs Frieden, GB): Kunstprojekt Tram Bern West - stopp!, abzuschreiben.

Bern, 19. Mai 2010

Der Gemeinderat

Beilagen

- Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR)